

Unterlagen für die 2. Sitzung

Agenda

- **TOP 01** - Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- **TOP 02** - Mitteilungen des Vorsitz
- **TOP 03** - Interoperable Europe Act (IEA) (*→ Unterlagen im Anhang*)
- **TOP 04** - Kooptierung zweier Mitglieder
- **TOP 05** - Strategische Leitlinien (*→ Unterlagen im Anhang*)
- **TOP 06** - XUnternehmen (*→ Unterlagen im Anhang*)
- **TOP 07** - Prozess- und Qualitätsaspekte für föderale IT-Standards
(*→ Unterlagen im Anhang*)
- **TOP 08** - OZG Rechtsverordnung (*→ Unterlagen im Anhang*)
- **TOP 09** - Verschiedenes
- **TOP 10** - Organisation

Der Interoperable Europe Act Information zum aktuellen Sachstand

Sitzung des Föderalen IT-Standardisierungsboard |
19.09.2024



Agenda

- TOP 1** **Der Interoperable Europe Act**
- TOP 2** Die Interoperabilitätsbewertung
- TOP 3** Fragen und Austausch



Der Interoperable Europe Act (IEA) wurde im März 2024 vom EP verabschiedet

Gesetzgebung und Verhandlung

- Der IEA ist eine Verordnung der Europäischen Union (EU)
- Bei den Verhandlungen auf Ebene des Rates der EU hat das BMI in Vertretung der Bundesrepublik Deutschland mitgewirkt
- Das BMI hat sich stark für eine möglichst minimal invasive Ausgestaltung des IEA auf nationaler Ebene mit dem größtmöglichen Nutzen eingesetzt

Aktueller Zeitplan



12.06.2024: Verordnung ist in Kraft getreten

Q4 2024: Konstituierende Sitzung des Interoperabilitätsbeirates

12.01.2025: Inkrafttreten von Art. 3 (Interoperabilitätsbewertungen) und Art. 17 (Zentrale Anlaufstelle)

Der IEA setzt einen ersten Rahmen für effizientere öffentliche digitale Dienste in der EU

Übergreifende Ziele des IEA



- 1 **Öffentliche Dienste** durch Interoperabilitätslösungen grenzübergreifend besser nutzbar machen.
- 2 **Zusammenarbeit** zwischen nationalen Verwaltungen der Mitgliedsstaaten beim **Datenaustausch** und bei der **Entwicklung von Verfahren und IT-Lösungen** intensivieren.
- 3 **(Nach-)Nutzung** von erprobten und fertigen IT-Lösungen und Austausch über Mitgliedsstaaten hinweg
- 4 **Förderung der globalen Wettbewerbsfähigkeit der EU.**

Um seine Ziele zu erreichen, sieht der IEA vier Maßnahmenkomplexe vor

Interoperabilitäts- bewertung („Assessment“)

Überprüfung
Verfahren hinsichtlich
grenzüberschreitenden
Interoperabilität



Schaffung neuer Governance- Strukturen

Beirat
Nationaler SPOC und
Experten,
Interoperable Europe
Community



Weitergabe und Nachnutzung von Lösungen

Portal für ein
interoperables
Europa



Innovations- und Unterstützungs- maßnahmen

Reallabore



Agenda

- TOP 1 Der Interoperable Europe Act
- TOP 2 **Die Interoperabilitätsbewertung**
- TOP 3 Fragen und Austausch



Kern des IEA bildet ein Verfahren zur interoperabilitätsbezogenen Bewertung von Entscheidungen

„Vor einer Entscheidung über neue oder wesentlich geänderte verbindliche Anforderungen führt eine Einrichtung der Union oder eine öffentliche Stelle eine Interoperabilitätsbewertung durch“ (Art. 3 Abs. 1 IEA)



Kern des IEA bildet ein Verfahren zur interoperabilitätsbezogenen Bewertung von Entscheidungen

„Vor einer Entscheidung über neue oder wesentlich geänderte verbindliche Anforderungen führt eine Einrichtung der Union oder eine öffentliche Stelle eine Interoperabilitätsbewertung durch“ (Art. 3 Abs. 1 IEA)



Verbindliche Anforderung:

Verpflichtung, Verbot, Bedingung, Kriterium oder Beschränkung rechtlicher, organisatorischer, semantischer oder technischer Art, die bzw. das von einer Einrichtung der Union oder einer öffentlichen Stelle in Bezug auf **einen oder mehrere transeuropäische digitale öffentliche Dienste** festgelegt wird und sich auf die **grenzüberschreitende Interoperabilität** auswirkt (Art. 2 Nr. 15 IEA)

→ Prüffragen:

- Handelt es sich um eine neue oder wesentlich geänderte Verpflichtung, Verbot, Bedingung, Kritik oder Einschränkung, die nicht einfach geändert werden kann?
- Betrifft die Anforderung einen digitalen Dienst?
- Betrifft die Anforderungen einen grenzüberschreitenden Dienst bzw. ist eine grenzüberschreitende Interaktion der Netz- und Informationssysteme erforderlich?

Kern des IEA bildet ein Verfahren zur interoperabilitätsbezogenen Bewertung von Entscheidungen

„Vor einer Entscheidung über neue oder wesentlich geänderte verbindliche Anforderungen führt eine Einrichtung der Union oder eine öffentliche Stelle eine Interoperabilitätsbewertung durch“ (Art. 3 Abs. 1 IEA)



Ziele der Interoperabilitätsbewertung

- 1 Bewertung und Überprüfung einer Entscheidung hinsichtlich ihrer Geeignetheit zur grenzüberschreitenden Interoperabilität
- 2 Perspektivisch: Erkennen von Möglichkeiten zum Aufbau besserer digitaler, grenzüberschreitender öffentlichen Dienste
- 3 Hoher Nutzen auch für föderales System der Bundesrepublik

Anwendungsfälle



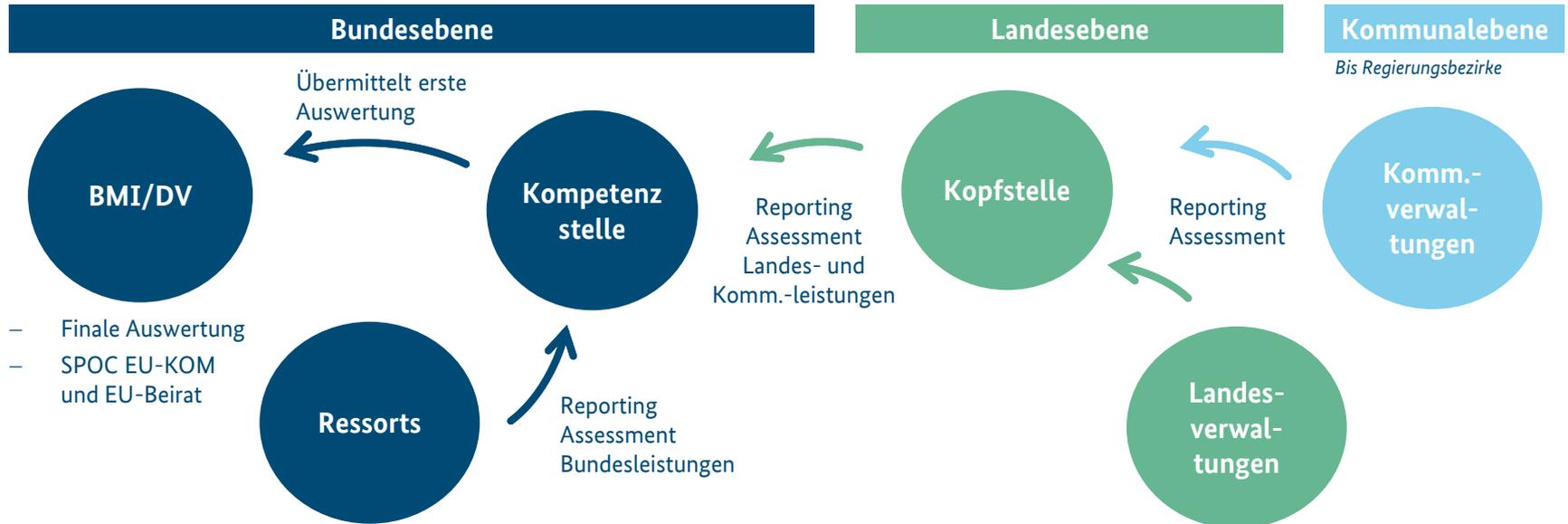
Das Standardisierungsboard empfiehlt dem IT-Planungsrat zu beschließen, einen Interoperabilitäts-Standard für alle OZG-Leistungen verbindlich festzulegen.

- Es handelt sich um eine bindende Entscheidung über einen Standard von einer öffentlichen Stelle (IT-Planungsrat)
- Digitale Verwaltungsdienstleistungen mit grenzüberschreitendem Bezug sind von der Entscheidung betroffen: Viele OZG-Leistungen fallen in den Anwendungsbereich der Single-Digital Gateway Verordnung

Es gibt eine neue verbindliche Vorschrift, die es Versorgungsämtern in Deutschland ermöglicht, einen Schwerbehinderungsnachweis auf digitalem Wege von zuständigen Behörden in Mitgliedsstaaten zu erhalten.

- Vorschrift gilt verbindlich für ausgewählte öffentliche Stellen (Versorgungsämter)
- Es handelt sich um eine digitale Verwaltungsleistung mit grenzüberschreitendem Bezug

Assessmentdaten werden digital erfasst und über einen nationalen SPOC¹ an den IEA-Beirat und die KOM weitergeleitet



Agenda

- TOP 1** Der Interoperable Europe Act
- TOP 2** Die Interoperabilitätsbewertung
- TOP 3** Weitere Maßnahmen
- TOP 4** Nächste Schritte
- TOP 5** Fragen und Austausch



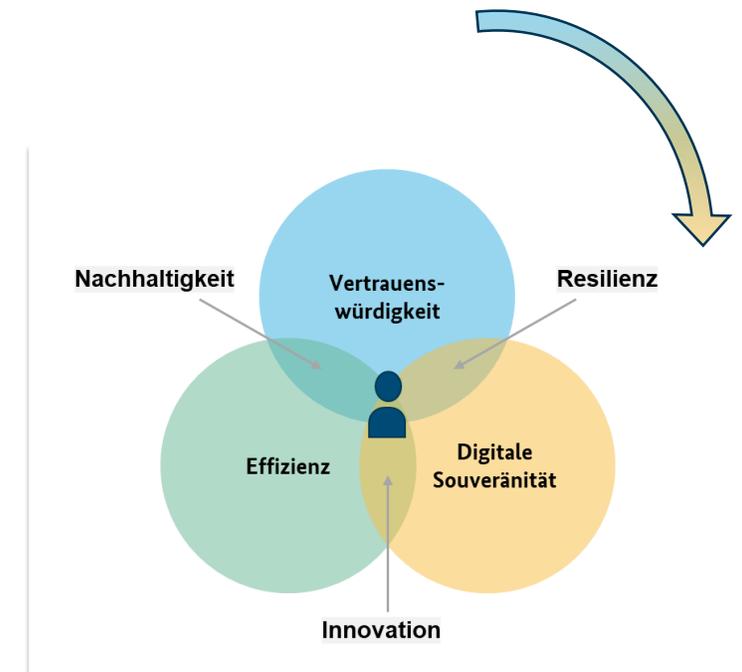


Finalisierung strategische Leitlinien des föderalen IT-Standardisierungsboards

Föderales IT-Standardisierungsboard | 19.09.2024 | Berlin

Das Föderale IT-Standardisierungsboard trägt zur Vertrauenswürdigkeit, Effizienz und digitalen Souveränität des Staates bei, indem es...

- ... durch **Transparenz** und **verbindliche Qualitätsstandards** einen Rahmen für sichere, barrierefreie und nutzerfreundliche digitale Services setzt (→ **Vertrauenswürdigkeit**).
- ... **Marktoffenheit und Beteiligung** lebt und fördert, um auf Krisen und Veränderungen schnell und angemessen reagieren zu können (→ **Resilienz**).
- ... durch Modularität auch der einzelnen Standards Interoperabilität und **Handlungsfähigkeit** sicherstellt (→ **Digitale Souveränität**).
- ... Innovation ermöglicht, indem es den gesamten **Lebenszyklus** von Produkten und Standards in den Blick nimmt und **zukünftige Bedarfe** adressiert (→ **Innovation**).
- ... Doppelarbeit vermeidet, indem es auf **bestehende Standards** setzt und den Austausch zu relevanten Standardisierungsgremien und -organisationen sucht (→ **Effizienz**).
- ... durch Wiederverwendbarkeit und arbeitsteiliges Vorgehen Konvergenz und Wirtschaftlichkeit gewährleistet und **die eigene Arbeit kontinuierlich evaluiert** (→ **Nachhaltigkeit**).



Anpassungsbedarf | Präambel

Warum Anpassungsbedarf?

- Föderale Digitalstrategie
- Kommentierung aus dem Föderalen Standardisierungsboards
- Erfahrung aus Erprobung der Anwendbarkeit auf „gute Standards“

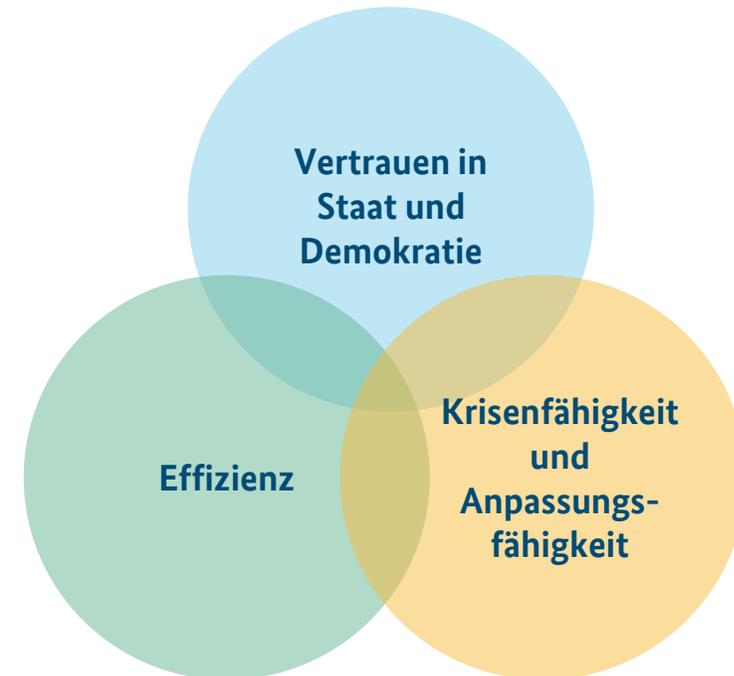
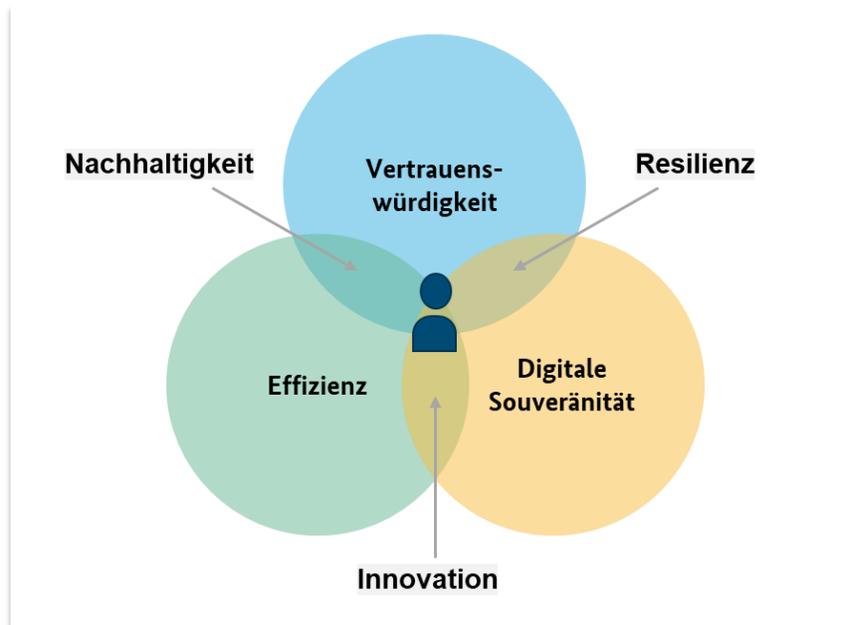
Präambel:

Die strategischen Leitlinien des Föderalen IT-Standardisierungsboards (FIT-SB) sind Entscheidungshelfer für Entwurf, Entwicklung und Bewertung von Standards. Sie bilden die Basis für einheitliche und nachvollziehbare Entscheidungsprozesse im FIT-SB. Abweichungen zu diesen Leitlinien sind zu begründen und zu dokumentieren.

Anpassung auf Wertebegriffe aus Föderaler Digitalstrategie

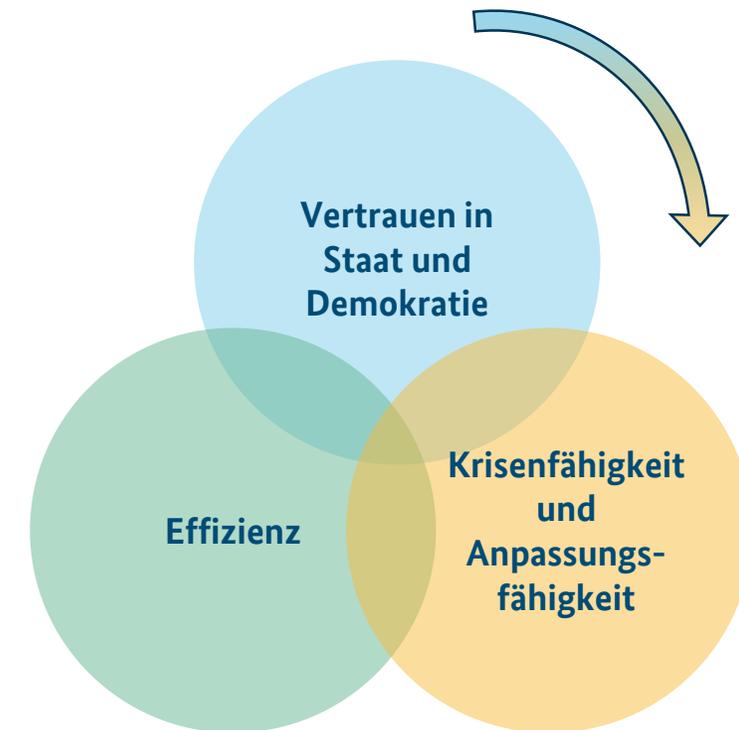
• Inhalt

- 1 → Präambel: Ziel und Einordnung dieser Strategie → 4ff
- 2 → Warum sich die Verwaltung transformieren muss: Steigende Anforderungen in schwierigen Zeiten → 6ff
- 3 → Zukunftsbild des IT-Planungsrates: Gemeinsam wirksam für die Verwaltung der Zukunft → 9ff
 - 3.1 → Effizienz durch Arbeitsteilung in einem zeitgemäßen Föderalismus → 9ff
 - 3.2 → Krisenfähigkeit und Anpassungsfähigkeit des Staates → 10ff
 - 3.3 → Vertrauen in Staat und Demokratie durch nachvollziehbares Verwaltungshandeln → 10ff



Das Föderale IT-Standardisierungsboard trägt zum Vertrauen in Staat und Demokratie, Krisenfestigkeit und Anpassungsfähigkeit sowie Effizienz und des Staates bei, indem es...

- ... sich zu **Offenheit** und **Wirksamkeit** der einzelnen Standards und ihrer Bestandteile bekennt.
- ... durch **Transparenz** und **verbindliche Qualitätsstandards** einen Rahmen für sichere, barrierefreie und nutzerfreundliche digitale Services setzt.
- ... Zukunftsfähigkeit ermöglicht, indem es den gesamten **Lebenszyklus** von Produkten und Standards in den Blick nimmt und **zukünftige Bedarfe** adressiert.
- ... durch **Marktoffenheit** das Feld möglicher Anbieter vergrößert, um auf Krisen und Veränderungen schnell und angemessen reagieren zu können.
- ...durch die kontinuierliche Evaluation der eigenen Arbeit Wirkgenauigkeit und **Konvergenz** sicherstellt, um auch in einer sich schnell verändernden Welt **Handlungsfähigkeit und Resilienz** zu bewahren.
- ... Doppelarbeit vermeidet, indem es auf **bestehende Standards** setzt und den Austausch zu relevanten Standardisierungsgremien und -organisationen sucht.
- ... durch **Modularität** und Wiederverwendbarkeit auch der einzelnen Standards Interoperabilität sicherstellt.





Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Bleiben wir in Kontakt!

Luise Kranich

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Referat DV II 2 – Rahmenarchitektur, Standardisierung für
Plattformsysteme und für Digitale Services
Alt Moabit 140, 10557 Berlin
E-Mail: luise.kranich@bmi.bund.de

Ralf Käck

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Referat DV II 2 – Rahmenarchitektur, Standardisierung für
Plattformsysteme und für Digitale Services
Alt Moabit 140, 10557 Berlin
E-Mail: ralf.kaeck@bmi.bund.de



XUnternehmen.Kerndatenmodell

Feedback von FIT-SB-Mitgliedern

1 Rückmeldung aus Bayern

- › Grundsätzlich ist es zu begrüßen, die Verbindlichkeit des Kerndatenmodells (KDM) zu erhöhen und den Einsatz auch außerhalb von Fachmodulen von XUnternehmen stärken zu wollen.
- › Wir plädieren dennoch dafür, das KDM des Vorhabens XUnternehmen im Verantwortungsbereich der WMK zu belassen, da ein Beschluss vorher mit den fachlich zuständigen Gremien der WMK abgestimmt werden sollte.

2 Rückmeldung aus Thüringen

2.1 Feedback

- › Kerndatenmodell wurde von der WMK erarbeitet
- › TH begrüßt und unterstützt den Vorschlag, dass die Verantwortung für das Kerndatenmodell auf den IT-Planungsrat übergeht und als Basisstandard für fachübergreifende Übermittlungen von Unternehmensdaten festgelegt werden soll
- › Fachmodule sollten weiter von den Fachministerkonferenzen begleitet werden
- › XUnternehmen wird bereits Rahmen des Wirtschafts-Service-Portal.NRW (WSP) genutzt, Fachmodule werden bereits geplant bzw. sind in der Entwicklung (z.B. für EfA-Onlinedienste Spezifikationen)
- › für die Entwicklung von Fachmodulen muss sichergestellt werden, dass sie kompatibel sind mit XUnternehmen und weiteren XÖV-Standards (Prozess für die Entwicklung von Fachstandards sollte sich an der Entwicklung von fachübergreifenden Standards des IT-Planungsrates orientieren)

2.2 Fragen

- › Wo wird XUnternehmen.Kerndatenmodell jetzt schon produktiv eingesetzt bzw. wo gibt es eine Referenzimplementierung? Für einen Beschluss benötigen wir aus meiner Sicht noch solch eine Übersicht bzw. Dokumentation.
- › Gibt es ein Testbed/ eine Testumgebung, wo man den Standard ausprobieren kann?

2.3 Antworten der KoSIT

Der Standard XUnternehmen.Kerndatenmodell wird u. a. an den folgenden Stellen bereits produktiv eingesetzt:

- › In aktuell 20 XÖV-Standards [1], die bereits umgesetzt sind von
 - › diversen Vollzugsbehörden im Bereich der Wirtschaftsverwaltung, u. a. allen Gewerbeämtern, den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, der gesetzlichen Unfallversicherung und diversen Arbeitsschutzbehörden, Mess- und Eichbehörden.

- den EfA-Diensten aus dem Themenfeld UfE (Wirtschaftsserviceportal NRW, HH, Digitaler Gründungsassistent HB).
- In diversen FIM-Stammdatenschemata und OZG-Referenzdatenschemata, da XUnternehmen.Kerndatenmodell gemäß Abstimmung mit FITKO/FIM/Bundesredaktion im Baukasten "Bob" von FIM bereitgestellt wird und entsprechend ebenfalls von den o. g. EfA-Diensten implementiert wird, her aus der Perspektive der Formulare / der Konzeption der Online-Dienste selbst.
- Durch die genannten EfA-Dienste wird auch die Datenübernahme aus dem Unternehmenskonto nach XUnternehmen.Kerndatenmodell umgesetzt.
- Die Schnittstelle zum Unternehmensbasisdatenregister ist bereits veröffentlicht. Sie wurde in enger Abstimmung mit dem StBA erarbeitet und wird aktuell vom StBA implementiert (bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer, URegG, XUnternehmen.Basisregister). Bei der Konzeption des Registers wurde von Anfang an das Datenmodell XUnternehmen.Kerndatenmodell berücksichtigt (nicht nur für die Schnittstelle, auch für das Datenmodell des Registers selbst). Die Verwendung von XUnternehmen ist bereits in der entsprechende Verordnung URegV festgeschrieben.

[1] Kennung dieser XÖV-Standards im [XRepository](#):

urn:xoev-de:kosit:standard:xgewerbeordnung_1.3

urn:xoev-de:xunternehmen:standard:arbeitszeit_1.0

urn:xoev-de:xunternehmen:standard:aufhebungbesondererkuendigungsverbote_1.0

urn:xoev-

de:xunternehmen:standard:aufhebungbesondererkuendigungsverbote.schwerbehinderte_1.0

urn:xoev-de:xunternehmen:standard:basisregister_1.0

urn:xoev-de:xunternehmen:standard:begleitendehilfearbeitgeber_1.0

urn:xoev-de:xunternehmen:standard:gaststaette_1.0

urn:xoev-de:xunternehmen:standard:geldwaeschepraevention_1.0

urn:xoev-de:xunternehmen:standard:handwerk_1.1

urn:xoev-de:xunternehmen:standard:kuendigungsverbote_1.0

urn:xoev-de:xunternehmen:standard:kuendigungsverbote.schwerbehinderte_1.0

urn:xoev-de:xunternehmen:standard:messeichwesen_1.0

urn:xoev-de:xunternehmen:standard:mitwirkungkinder_1.0

urn:xoev-de:xunternehmen:standard:mutterschutz_1.1

urn:xoev-de:xunternehmen:standard:personalanzeigen.arzneimittelg_1.0

urn:xoev-de:xunternehmen:standard:personalanzeigen.heimarbeit_1.0

urn:xoev-de:xunternehmen:standard:personalanzeigen.kita_1.0

urn:xoev-de:xunternehmen:standard:personalanzeigen.sprengg_1.0

urn:xoev-de:xunternehmen:standard:pyrotechnik_1.0

urn:xoev-de:xunternehmen:standard:sondernutzungstrassen_1.0

Da das Kerndatenmodell XUnternehmen stets nur integriert in anderen IT-Standards genutzt wird, ist ein Testbed dafür nicht sinnvoll. Wir haben keine Übersicht darüber, wie

die IT-Standards getestet werden, welche das Kerndatenmodell integrieren / verwenden. Dies sollte nicht Gegenstand des Beschlusses des Standardisierungsboards sein.

Ergänzende Information: Aktuell ist eine Bereitstellung des Kerndatenmodells in RDF (RDFS / SHACL) in Arbeit.

Ergänzenden Infos im Foliensatz:

3 Rückmeldung der FITKO

- > Bereits mit [IT-PLR-Beschluss 2021/08](#) wurde angestrebt das Kerndatenmodell zur verbindlichen Nutzung vorzugeben.
- > Die bestehende Verantwortung sowie Finanzierungsmodell über die Wirtschaftsministerkonferenz sollte beibehalten werden.
- > Ein angestrebter IT-PLR-Beschluss sollte vielmehr alle anderen Fachressorts dazu auffordern bei Verwaltungsprozessen mit Unternehmensbezug dieses Kerndatenmodell zu referenzieren.
- > Von Vorteil wird die Bereitstellung des semantischen Datenmodells in verschiedenen Modellen wie FIM und XÖV gesehen, was zu einer breiteren Akzeptanz führen kann.

TOP XUnternehmen.Kerndatenmodell

Beschlussvorschlag vorgelegt durch

Frank Steimke, KoSIT

Stand

21.8.2024

Das Föderale Standardisierungsboard (FIT-SB) bittet seinen Vorsitzenden, dem IT-Planungsrat zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgenden Beschluss vorzuschlagen:

1. *Der IT-Planungsrat beschließt in Folge zu Beschluss 2021/08 die verbindliche Anwendung des semantischen Datenstandards „XUnternehmen.Kerndatenmodell“ der Wirtschaftsministerkonferenz als Standard für fachübergreifende Datenübermittlungen von Unternehmensdaten bis spätestens zum 31.12.2026 gemäß IT-Staatsvertrag.*
2. *Der IT-Planungsrat bittet die Wirtschaftsministerkonferenz, in dem Datenstandard „XUnternehmen.Kerndatenmodell“ die Anforderungen aller Fachbereiche der öffentlichen Verwaltung an Unternehmenskerndaten zu berücksichtigen und diesen bei Bedarf entsprechend fortzuschreiben. Dies gilt insbesondere für Vorhaben des Onlinezugangsgesetzes, der Registermodernisierung und der Umsetzung der SDG-VO.*
3. *Der IT-Planungsrat bittet die Wirtschaftsministerkonferenz, konkrete Regelungen zur Feststellung der Konformität von IT-Standards zum semantischen Datenstandard „XUnternehmen.Kerndatenmodell“ festzulegen, und diese Konformitätskriterien in den Datenstandard aufzunehmen.*

Begründung

Gegenstand des Beschlussvorschlags für den IT-Planungsrat ist das semantische Datenmodell „XUnternehmen.Kerndatenmodell“. Es ist die konzeptionelle Grundlage für den IT-Standard XUnternehmen und dessen Fachmodule. Es ist im XRepository erhältlich¹. Die Spezifikation (Stand 1.9.2022) ist als Anlage beigefügt.

XUnternehmen ist ein etablierter Bund-Länder-Fachdatenstandard für die wirtschaftsbezogene öffentliche Verwaltung. Er ist beauftragt und dauerhaft finanziert durch die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) per Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern. Auf operativer Ebene wird er betrieben durch die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) und die d-NRW AöR. Er wird in einem offenen und beteiligungsorientierten Verfahren entwickelt. Die XÖV Konformitätskriterien sind erfüllt, die XÖV Ausprägung des grundsätzlich technikneutralen Standards ist XÖV zertifiziert.

Gegenstand von XUnternehmen sind Ende-zu-Ende-Datenübermittlungen im Kontext des OZG, in der zwischenbehördlichen Kommunikation und bei der Anbindung von Registern. XUnternehmen deckt mit aktuell 17 bereits veröffentlichten und 29 in Bearbeitung befindlichen Fachmodulen (einzelne XÖV-Standards als Teilstandards von XUnternehmen) Anwendungsfälle aus diversen Bereichen der öffentlichen Wirtschaftsverwaltung ab. Unter anderem beinhaltet XUnternehmen die Datenschnittstelle zur Anbindung des Unternehmensbasisdatenregisters (gemäß UBSRegG, bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer), für diverse OZG-Leistungen aus dem Themenfeld Unternehmensführung und Entwicklung sowie für den digitalen Gewerbesteuerbescheid (jeweils in enger Abstimmung mit den entsprechenden Vorhaben zur OZG-Umsetzung).

¹ <https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:xunternehmen:standard:basismodul>

Grundlage für alle Fachmodule von XUnternehmen ist das semantische Datenmodell XUnternehmen.Kerndatenmodell. Es ist eine präzise und formalisierte Beschreibung aller fachlichen und technischen Anforderungen der verschiedenen Akteure der öffentlichen Wirtschaftsverwaltung an Unternehmensstammdaten, um Daten fachübergreifend übermitteln und nutzen zu können.

Es stellt eine einheitliche Grundlage für die Konzeption und die Anbindung von Fachverfahren und Online-Diensten zur Verfügung. Es ist technikneutral, das bedeutet, es kann und soll auch für Anwendung außerhalb von XÖV und XUnternehmen genutzt werden, indem es eine Einigung auf die präzise Bedeutung der Begriffe ermöglicht, die im Kontext unternehmensbezogener Verwaltungsleistungen verwendet werden.

XUnternehmen.Kerndatenmodell berücksichtigt insbesondere die fachliche und technische Perspektive der folgenden Domänen auf Unternehmensstammdaten und ermöglicht eine einheitliche fachübergreifende (Nach-)Nutzung dieser Daten:

- GINSTER (Grunddatensystem der Steuerverwaltung), ELSTER-Unternehmenskonto, Datenbank der Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c AO),
- Register der Justizverwaltung: Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister,
- Zentrales Unternehmensverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Unternehmensbasisdatenregister (bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer),
- Verfahren der Gewerbe- und Handwerksordnung

XUnternehmen.Kerndatenmodell wird außer als semantisches Datenmodell auch für die direkte technische Nachnutzung als XÖV-Basismodul und im Datenfeldbaukasten des Föderalen Informationsmanagements FIM bereitgestellt. Eine Nachnutzung ist aber auch außerhalb von XÖV und FIM möglich und erwünscht

Zu Ziffer 1

Der Standard soll gemäß WMK-Beschluss vom 30. November 2020² explizit auch von anderen Ressorts genutzt werden. Zudem hat der IT-PLR bereits mit seiner Entscheidung 2021/08 beschlossen, XUnternehmen.Kerndatenmodell gemäß § 3 Abs. 2 IT-Staatsvertrag für noch festzulegende Anwendungsfälle bei wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen festzulegen. Der Beschlussvorschlag des föderalen Standardisierungsboards baut darauf auf, indem er die verbindliche Anwendung des Kerndatenmodells XUnternehmen überall dort festlegt, wo Unternehmensstammdaten fachübergreifend ausgetauscht bzw. übermittelt werden

Zu Ziffer 2

Der Beschlussvorschlag berücksichtigt einerseits die fachliche Zuständigkeit der Wirtschaftsministerkonferenz für den IT-Standard zu Unternehmen und unternehmensbezogenen Verwaltungsleistungen, und andererseits die Zuständigkeit des IT-Planungsrats für die Festlegung von fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitätsstandards im Sinne des IT-Staatsvertrags. Das „XUnternehmen.Kerndatenmodell“ ist ein fachübergreifender IT-Interoperabilitätsstandard, der von der zuständigen Fachministerkonferenz entwickelt und betrieben, und vom IT-Planungsrat für die

²https://www.wirtschaftsministerkonferenz.de/WMK/DE/termine/Sitzungen/20-11-30-WMK-Telefonschaltkonferenz/20-11-30-beschluesse.pdf?_blob=publicationFile&v=2, TOP 15

Verwendung auch in anderen Verwaltungsbereichen verbindlich vorgegeben wird. Zwar berücksichtigt der Standard bereits jetzt die fachlichen Anforderungen einiger anderer Verwaltungsbereiche, die für unternehmensbezogene Verwaltungsleistungen besonders relevant sind. Gleichwohl wird es notwendig werden, dass die Wirtschaftsministerkonferenz weitere Anforderungen aus anderen Bereichen aufnimmt und in der Weiterentwicklung des Standards berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für Vorhaben des Onlinezugangsgesetzes, der Registermodernisierung und der Umsetzung der SDG-VO.

Zu Ziffer 3

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des IT-Planungsrats wird es zukünftig in viel stärkerem Maße als bisher erforderlich werden, IT-Standards anderer Verwaltungsbereiche dahingehend zu prüfen, ob sie den Standard XUnternehmen.Kerndatenmodell angemessen und korrekt verwenden. Deshalb soll die zuständige Wirtschaftsministerkonferenz Konformitätskriterien entwickeln, die eine entsprechende Prüfung nachvollziehbar und transparent erlauben. Diese sollen in den Datenstandard selbst aufgenommen werden. Das bedeutet, dass dieser in einer zukünftigen Fassung einen Abschnitt enthalten soll, der aussagt: *„Ein IT-Standard ist konform zum XUnternehmen.Kerndatenmodell, wenn er folgenden Regeln entspricht ...“*



XUnternehmen

Datenstandards für die Wirtschaftsverwaltung

Fachübergreifende Standardisierung von Unternehmensstammdaten

(XUnternehmen.Kerndatenmodell)

Dr. Fabian Büttner, KoSIT | XÖV-Konferenz 2024



- IT-Fachdatenstandard für die öffentliche Wirtschaftsverwaltung
- Im Auftrag der Wirtschaftsministerkonferenz (Bund-Länder), seit 1.1.2021
- Offener Anwendungsbereich, bedarfsgetrieben (Schwerpunkt ist OZG-Umsetzung)
- Betreiber sind KoSIT und d-NRW AÖR

Fachmodule (XÖV-Standards)

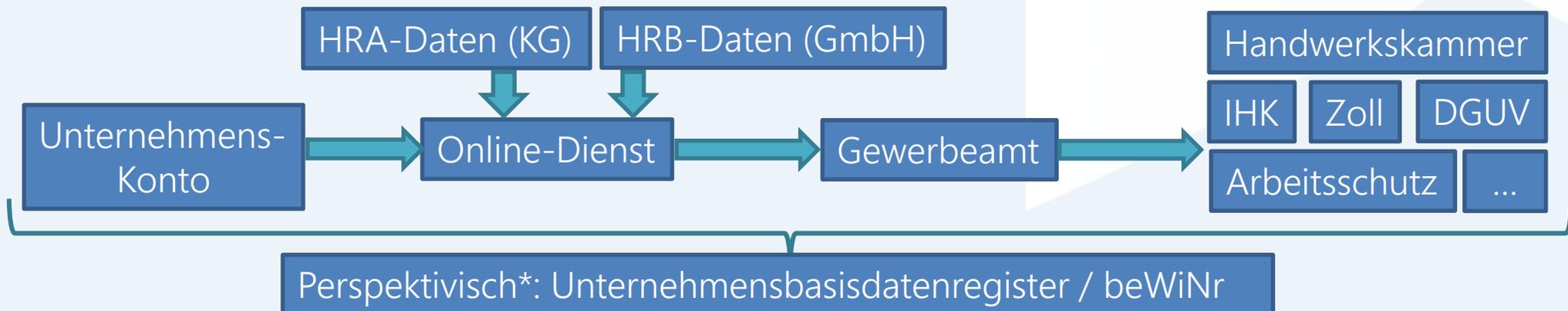
- 37 OZG-Fachmodule (17 umgesetzt)
 - Aus verschiedenen Fachlichkeiten
 - Konkretisieren die FIM-Artefakte
- 1 Registerfachmodul
(Unternehmensbasisdatenregister)
- Weitere Fachmodule können bei Bedarf aufgenommen werden

Kerndatenmodell für Unternehmensdaten

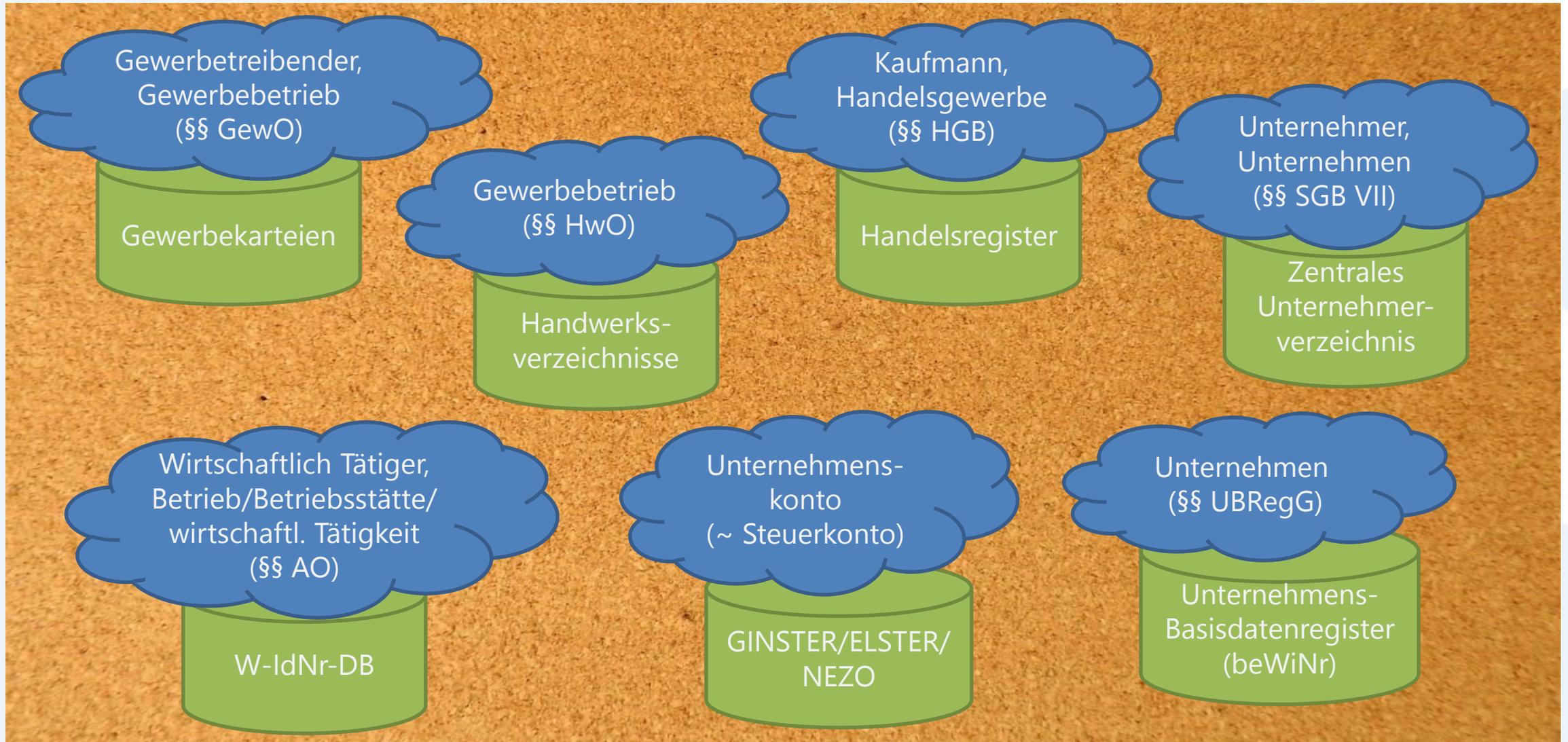
- Gemeinsames semantisches Datenmodell als Basis u. a. für alle Fachmodule
- Die Nutzung ist aber nicht auf XÖV beschränkt
- Steht als XÖV-Basismodul zur Verfügung
- Steht in FIM zur Verfügung
(FIM-Baukasten + Leitfaden)

Erfordernisse der Ende-zu-Ende-Digitalisierung

- Fachübergreifende Zuordenbarkeit und Übernahme von „Unternehmensdaten“
 - Unternehmenskonto
 - Online-Dienste
 - Registerdaten
 - Fachverfahren
 - Unternehmensbasisdatenregister (bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer)
- Einheitliche Umsetzung entsprechender Funktionen u. a. in Portalen
- Beispiel Online-Gewerbeummeldung der Baufix GmbH & Co KG:



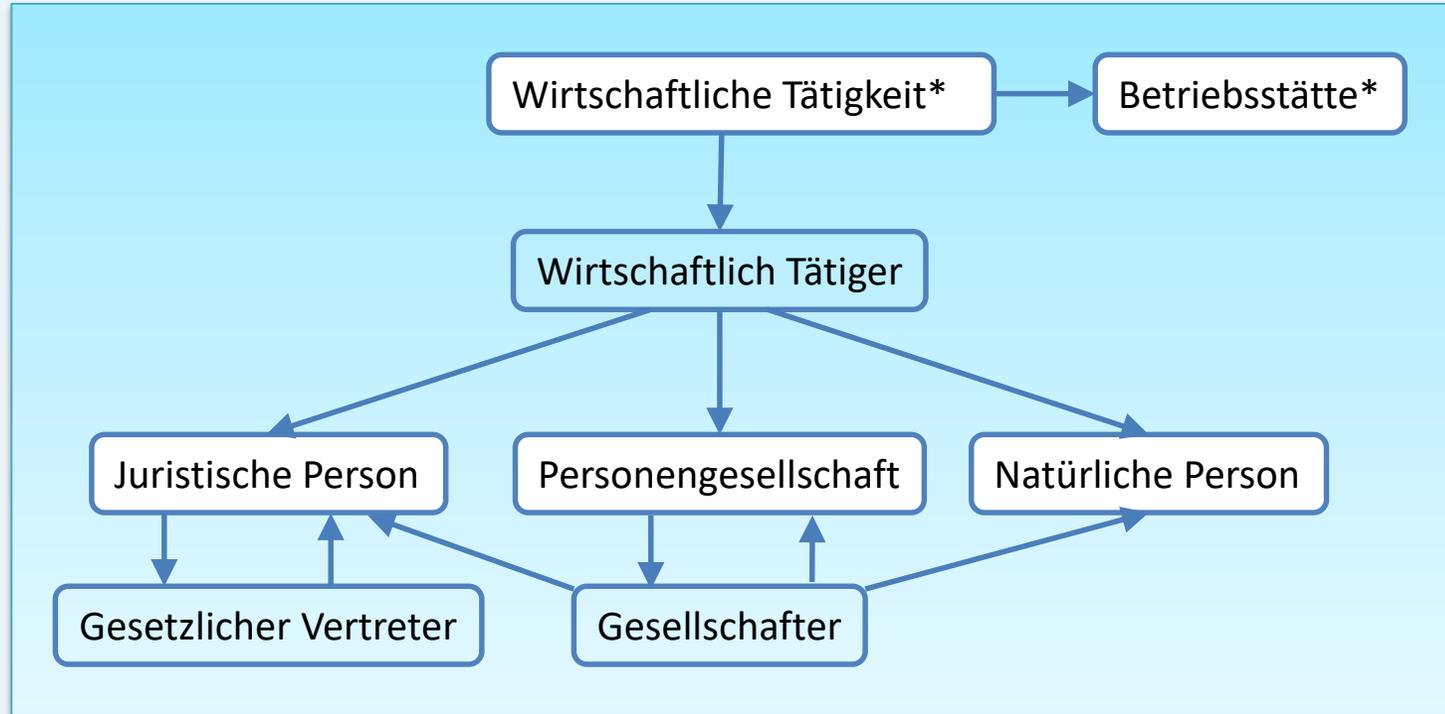
Herausforderung: „Das Unternehmen“ gibt es nicht ...



XUnternehmen.Kerndatenmodell

- Semantisches Datenmodell, das die verschiedenen fachlichen Perspektiven zusammenführt
- So einheitlich wie möglich, so differenziert wie erforderlich
- Das Datenmodell definiert Konzepte und Datenstrukturen (u.a.) für:
 - Die verschiedenen Rechtsträger
 - Wirtschaftliche Tätigkeit eines Rechtsträger
 - Gesetzliche Vertreter, Gesellschafter
 - Fachliche Attribute (z. B. „Registereintrag“, „Anschrift“)
- Die Kerndaten eines Unternehmens können verlustfrei aus den verschiedenen Quellen in diese Struktur übernommen und darin integriert werden
- Nachveröffentlicht in den technischen Domänen XÖV und FIM

Illustration der wichtigsten Konzepte



- Eingetragener Name
- Rechtsform
- Geschäftsbezeichnung
- Name (Natürliche Person)
- Angaben zur Geburt
- Anschriften
- Erreichbarkeiten
- beWiNr
- ...

*) syntaktisch vereinheitlicht, aber konkrete Semantik im Detail abhängig von der Fachlichkeit
Beispiel: „Unternehmen“ (gesetzl. Unfallversicherung) vs. Beschäftigungsbetrieb (BA)

Genese

- Betrachtung verschiedener fachrechtlicher Regelungen zum „Unternehmen“
- Betrachtung der dazugehörigen technischen Regelungen und Datenformate
- Arbeitsgruppe mit Vertretern der Fachlichkeiten (inkl. Technik), insb.:
 - Gewerberecht (GewO)
 - Handwerksrecht
 - Gesetzliche Unfallversicherung
 - Justiz(-register)
 - GINSTER/W-IDNr-DB/ELSTER
 - Unternehmensbasisdatenregister

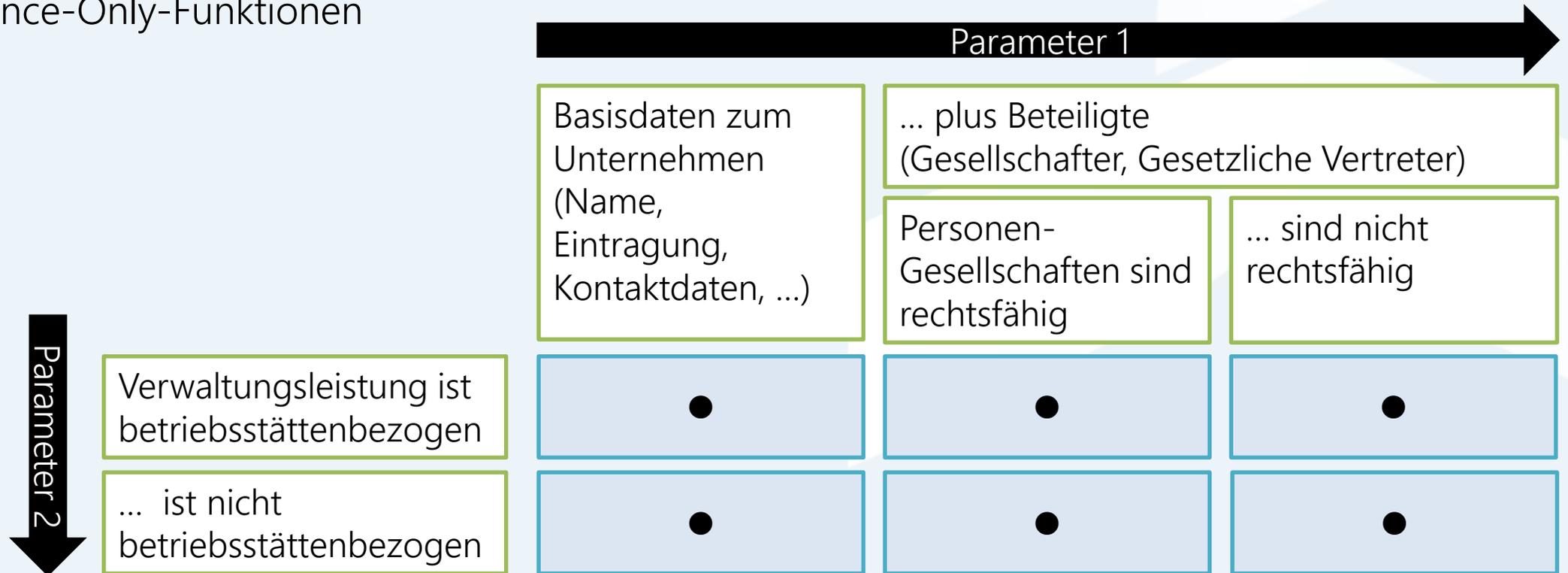
Beispiel im Detail: Hierarchische Rechtsformencodierung

Code	Rechtsform	Gewerbe- Karteien	Handels- Register	GINSTER/NEZO/ W-IDNr-DB
1 0 0 0 0 0	Rechtsfähige Personengesellschaft			
1 1 0 0 0 0	Personenhandelsgesellschaft			
1 1 2 0 0 0	KG (auch & Co. KG)		●	
1 1 2 1 0 0	KG	●		●
1 1 2 2 0 0	Kapitalgesellschaft & Co. KG			
1 1 2 2 1 0	GmbH & Co. KG (auch UG & Co. KG)			●
1 1 2 2 1 1	GmbH & Co. KG	●		
1 1 2 2 1 2	UG & Co. KG	●		

<https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:xunternehmen:codeliste:rechtsformen>

Leitfaden zur Anwendung in Online-Formularen (FIM)

- Leitfaden definiert übergreifend anwendbare, parametrisierte Ausprägung des Kerndatenmodells für **Onlineformulare**
- Grundlage für die übergreifende fachliche Umsetzung von Kontoanbindung und Once-Only-Funktionen



Anwendung und Verbindlichkeit

- Die Wirtschaftsministerkonferenz
 - bittet IT-PLR und andere Fachministerkonferenzen um Berücksichtigung des Kerndatenmodell und um die Meldung von Bedarfen für Fachmodule (WMK 30. November 2020 TOP 15)
- Der IT-Planungsrat
 - schließt sich der Aufforderung der WMK an,
 - stellt fest, dass ein einheitliches Kerndatenmodell für eine Vereinheitlichung des Datenaustausch [im Kontext der öffentlichen Wirtschaftsverwaltung] erforderlich ist und
 - beabsichtigt, die Anwendung gemäß § 3 Abs. 2 des IT-Staatsvertrages für noch festzulegende Anwendungsfälle zu beschließen (Entscheidung 2021-08)
- Die Aufforderung des IT-PLR wird aktuell im föderales Standardisierungsboard bearbeitet

Ausblick

- Nächste Befassung im Föderalen Standardisierungsboards am 19. September 2024
- Nächstes Release (Wartungsrelease, Version 1.2) für Ende 2024/Anfang 2024 geplant
- Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Erstaufbau des Unternehmensbasisdatenregisters in einem weiteren Release geplant (sofern erforderlich)
- Bereitstellung des Kerndatenmodells als maschinenlesbare Ontologie

Wo finde ich weitere Informationen

- <https://www.xunternehmen.de>
 - [Spezifikation XUnternehmen.Kerndatenmodell](#)
 - [Leitfaden zur Anwendung in FIM](#)
 - FAQ
 - Newsletter
- <https://www.xrepository.de> (XUnternehmen)
 - XUnternehmen.Basismodul
 - Alle Fachmodule
 - Codelisten
- <https://fimportal.de/> und FIM-Redaktionssysteme
 - Baukastenelemente für das Kerndatenmodell
- Geschäftsstelle des Vorhabens

Kontakt

Im Netz: <http://www.xunternehmen.de>

Geschäftsstelle des Standards bei der d-nrw AÖR: kontakt@xunternehmen.de

Referent: fabian.buettner@finanzen.bremen.de

Bildnachweis:

Pinboard - JOGOS Public Assets, CC BY-SA 4.0

Erhöhung der Wirksamkeit von IT-Standards

Vorschläge von Mitgliedern des föderalen IT-Standardisierungsboards

1 Vorschläge von Bayern

Um eine höhere Wirksamkeit zu erreichen, könnten von zwei Seiten Maßnahmen ergriffen werden:

- > Zum einen auf Basis der Freiwilligkeit:
 - > Mehr Werbung für bestehende Standards
 - > Auszeichnung durch Label oder ähnliche Kennzeichnung im Marktplatz
- > Zum anderen als Verbindlichkeit:
 - > Standards zur „Chefsache“ machen und von oben festlegen
 - > Monitoring der Umsetzung und Anmahnen der Nachzügler
 - > Voraussetzung zur Aufnahme in den Marktplatz
 - > Flankierende Vorgabe durch die FMKs

2 Vorschläge vom DIN:

2.1 Konsensbasierte Standardisierung

Voraussetzung ist die Einbeziehung aller an der Standardisierung bzw. dem späteren Standard interessierten Kreise.

Durch eine öffentliche Konsultation während der Erarbeitung kann Feedback von nicht direkt Beteiligten eingefordert werden

Das setzt eine entsprechende Information über Vorhaben und Entwürfe von Standards voraus. Entsteht am Ende ein Konsens kann davon ausgegangen werden, dass alle Beteiligten (direkt und indirekt) dem Standard zustimmen und ihn entsprechend einsetzen.

2.2 Referenzierung in Verwaltungsvorschriften oder Gesetzen

Reicht die konsensbasierte Standardisierung nicht aus, kann die Referenzierung von Standards in Vorschriften oder Gesetzen erfolgen (Bsp.: Baubranche).

Damit wäre die Anwendung der Standards für alle Beteiligten per Vorschrift/Gesetz verpflichtend.

Es braucht dann natürlich auch Instanzen (FITKO?), die den Einsatz der Standards und etwaige Verstöße überwachen und ggf. ahnden.

Eine Abstufung wäre die Verpflichtung per Beschluss des IT-Planungsrates, aber auch das funktioniert nur wenn es eine Überwachung gibt.

3 Vorschläge von Thüringen:

- > Verwendung von föderalen IT-Standards **gesetzlich verpflichtend**
- > **EVB-IT** Verträge mit **Standards**, die zu nutzen sind, „**vorbefüllen**“/Festlegungen in den AGBs der EVB-IT-Verträge
- > Agile, transparente Standardisierungsprozesse

- › Kommunikation/ Aus- und Weiterbildung verbessern – passt ein Standard zu 80% ist das sehr gut (**keine** Insel- und **Sonderlösungen** für Einzelfälle)
- › **Kleine Standardentwicklungsteams**, aber **Beteiligungsmöglichkeiten** über Plattformen
- › Zwingende Verprobung in einer bestimmten Anzahl von Ländern - **Referenzimplementierung**

4 Vorschläge von FITKO:

Wir sehen verschiedene Maßnahmen, um die Wirksamkeit von IT-Standards zu erhöhen. Dazu gehören:

- › Notwendigkeit erkennen – es muss ein zwingender Bedarf bestehen, um einen IT-Standard zu erarbeiten oder auszuwählen und zur Nutzung verbindlich vorzugeben
- › Transparenz erhöhen – wenn alle Betroffenen alle erforderlichen Informationen und Hilfsmittel in der Umsetzung und Nutzung bereitgestellt bekommen und sich beteiligen können, kann das zur Steigerung der Akzeptanz führen
- › Kosten/Nutzen-Verhältnis optimieren – Der Nutzen sollte für möglichst viele Betroffenen wie Behörden aber auch IT-Dienstleister und Produkthersteller höher sein, als die Kosten zur Anwendung eines IT-Standards. Alternativ können auch finanzielle Anreize vorgesehen werden.
- › Nachnutzung ermöglichen – IT-Standards sollten auf Bestehendes so weit wie möglich aufsetzen bzw. aufgreifen

Viele weitere Impulse finden sich auch hier:

<https://docs.fitko.de/standardisierungsagenda/docs/>

5 Vorschläge vom BMI:

5.1 Vorbemerkung

Die Effektivität und Effizienz von Maßnahmen ist abhängig von dem aktuellen Verbreitungsgrad des einzelnen Standards. Es sollten daher zum jeweiligen Verbreitungsgrad passende Maßnahmen durchgeführt werden. Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich auf das Verbreitungsmodell.

5.2 Strukturierte Veröffentlichung von Standards

- › Verortung: Anreiz, kommunikativ
- › bessere Auffindbarkeit
- › § 6 (4) OZG, Fitko als Zuständige Stelle zur strukturierten Veröffentlichung von Standards an zentraler Stelle
- › -> Rechtsverordnung
- › Next Step: Gruppenspezifische Überblicksseiten, welche Standards für die jeweiligen Gruppen, z.B. Onlinedienste relevant und ggf. verbindlich sind.

5.3 Partizipative Entwicklung

- › Verortung: Freiraum, kommunikativ
- › Mitwirkung bei der Entwicklung

- > Nutzen von etablierten Partizipationsformaten wie bei Rahmenarchitektur, Wallet oder NOOTS
- > Einbindung des Blicks von außen (auch Mitglieder mit Sachkunde im FIT-SB)

5.4 Qualitätssiegel der ÖV

- > Verortung: Anreiz, kommunikativ
- > Ziel auf das hingearbeitet werden kann
- > Basierend auf den Kriterien des OZG-Servicestandards
- > Automatisierte Testbarkeit (IT-Sicherheit, Barrierefreiheit) wo möglich
- > Selbsterklärung mit Marktaufsicht
- > ~Voraussetzung für Nutzung der Dachmarke?

5.5 Rechtsverordnung nach §6 OZG

- > Verortung: Verpflichtung, rechtlich
- > Teilweise Voraussetzung für Priorität und Erhalt von Haushaltsmitteln bei den Umsetzenden
- > Aufruf zur Nennung von Standard für die Rechtsverordnung nach §6 OZG

5.6 Ansprechpartner mit Überblick

- > Verortung: Anreiz, kommunikativ

5.7 Überblick über fehlende Standards

- > Verortung: keine
- > Föderales IT-Standardisierungsboard sollte in Rahmen der Standardisierungsagenda Liste an Standardisierungsbedarfen pflegen und diese abarbeiten

5.8 Phasenmodell Verbreitung von IT-Standards

5.8.1 Grundprinzipien

- > In unterschiedlichen Phasen der Adaption sind andere Maßnahmen wirkungsvoll
→ **situationsangemessene Maßnahmen und Evaluation**
- > Für wirkungsorientierte Maßnahmengestaltung wird möglichst hohe Automatisierbarkeit der Prüfung benötigt
→ **Auditierbarkeit und Monitoring**

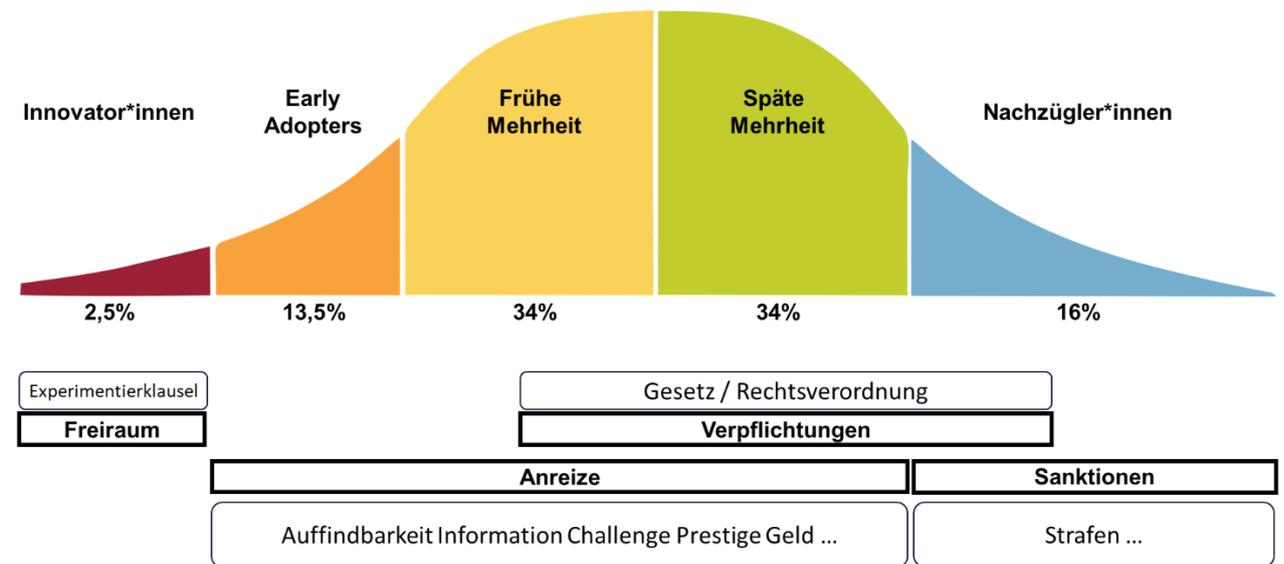


Abbildung 1: Phasen der Adaption (in Anlehnung an Diffusionstheorie nach Rogers¹)

5.9 Werkzeugkasten zur Förderung der Verbreitung von Standards

5.9.1 Dimensionen

- > Adaptionsphase der Zielgruppe
 - > Innovator*innen vs. Nachzügler*innen
- > Wirkebene
 - > Rechtlich, kommunikativ, finanziell, betriebswirtschaftlich, Governance

	Freiraum	Anreize	Verpflichtungen	Sanktionen
Rechtlich	Experimentierklausel	Verpflichtung ankündigen Prozessvereinfachungen	Gesetz Rechtsverordnung	Sanktionen legitimiert durch Gesetz
Kommunikativ	Mitgestaltungsmöglichkeit	Information Gütesiegel Mitglied Klub der Willigen Unterstützung Öffentliche Messbarkeit Challenge Mitwirkungsmöglichkeit	Hinweis auf Verpflichtung	Negativpreis „goldene Himbeere“

¹ Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Diffusionstheorie>

Finanziell	Experimentalbudget	zentrale Finanzierung Erfolgsfinanzierung Bedingung der Finanzierung	Verpflichtung als Grund für Berücksichtigung im Haushalt	Bußgelder bei Nichteinhaltung (z.B. DSGVO)
Betriebswirtschaftlich	Gestaltungseinfluss	Erschließung neuer Märkte Akkreditierung als Bereitsteller Informationszugang	Ausschlusskriterium bei Vergaben	Ausschluss bei fremden Vergaben als Sanktion
Governance	Selbstverpflichtung	Selbsterklärung mit Marktaufsicht (z.B. BSI)	Initiale Prüfung Regelmäßiger Audit	Zwangsverwaltung

6 Vorschläge von Vitako

6.1 Wege

Grundsätzlich sind verschiedene Wege denkbar, um Standards – egal ob technische, fachliche oder methodische Standards – zu verbreiten:

1. Per gesetzlicher Vorgabe / Anordnung

Die den Standard vorgebende Organisation hat die Möglichkeit, die Implementierung und Nutzung des Standards verbindlich vorzuschreiben. Dies kann auch durch eine gesetzliche Festlegung erfolgen.

2. Per finanziellem Anreiz

Die den Standard vorgebende Organisation verbindet die Festlegung und Verbreitung des Standards mit einem finanziellen Anreiz, indem zum Beispiel die Kosten, die sich aus der Standardimplementierung und/oder Pflege ergeben, von der Organisation getragen werden.

3. Per Konsensverfahren/ im Einigungswege

Der Standard wird von den Standardnutzenden und ggf. weiteren Stakeholdern gemeinsam erarbeitet. Aufwand und Nutzen des Standards (Entscheidung/Implementierung/Nutzung und Pflege) werden auf dem Verhandlungsweg oder durch ein Geschäftsmodell so verteilt, dass eine Mehrheit der Stakeholder in Summe einen Nutzen aus dem Vorhaben zieht und es daher unterstützt.

6.2 Rollen

Für alle Standardfestlegungen und -implementierungen ist festzustellen, wer folgende **Rollen** einnimmt und wie sich die jeweilige Gruppe im Implementierungsprozess verhalten wird:

- > Normgebende
sind diejenigen, die den Standard betreiben und veröffentlichen.
- > Entscheidende zum Einsatz des Standards
sind diejenigen, die die Entscheidung zum Einsatz des Standards in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich treffen.
- > Umsetzende der Standardimplementierung
sind diejenigen, die den Aufwand für die Implementierung des Standards bewältigen müssen.
- > Nutzende des Standards
sind diejenigen, die den Standard letztendlich in ihren Arbeitsprozessen zum Einsatz bringen.

Es ist zu beachten, dass einzelne Beteiligte auch mehrere Rollen ausfüllen können. Wenn die Beteiligten gemeinsam alle Rollen ausfüllen, muss kein Ausgleich in finanzieller oder anderer Form zwischen ihnen stattfinden.

Bei der Einführung eines Standards ist zusätzlich noch die Beziehung der Nutzergruppen zueinander zu berücksichtigen. So muss man zwischen Standards im G2G, G2B/B2G, B2B, G2C/C2G oder auch B2C und C2B-Bereich unterscheiden.
(G = Government, C = Citizen, B = Business)

Für diese Gruppen ist im Vorfeld der Einführung eines Standards zu analysieren, wie die folgenden **Kriterien** in der Gruppe ausgeprägt sind:

- > Nutzen der Implementierung des Standards
- > Aufwand zur Herbeiführung einer Entscheidung
- > Aufwand zur Implementierung des Standards
- > Aufwand zur Pflege des Standards
- > Aufwand oder Ertrag durch die Nutzung des Standards

6.3 Wahl der Vorgehensweise:

Zuerst ist für einen Standard das Ziel zu definieren, welches mit dem Standard erreicht werden soll. Messgröße für die Zielerreichung ist die Verbreitung in den jeweiligen Nutzergruppen. Hierzu muss festgelegt werden, ab welcher Durchdringung in welcher Nutzergruppe der Standard als etabliert gilt. Der Wert ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Kontext festzulegen.

Im nächsten Schritt erfolgt die Bewertung und die Auswahl des Weges. Hier sind die Rollen einzeln hinsichtlich der beschriebenen Kriterien zu überprüfen. Wird ein Standard per gesetzlicher Vorgabe oder Anordnung eingeführt besteht nach der Einführung nur noch wenig Einflussmöglichkeit der Nutzergruppen. Bei der Wahl eines anderen Weges ist die Rolle der Entscheidenden zentral. Normgebende, Umsetzende und Nutzende haben Einfluss auf das Votum der Entscheidenden. So entsteht ein Bild, wie die Erfolgsaussichten für die

Durchdringung des Standards sind. Die Dimensionen Kosten und Zeit sind hier ebenfalls zu prognostizieren.

6.4 Umsetzung

Für die Wege zwei und drei gilt, dass sich ein Standard nicht anders als ein Produkt verhält, das in den Markt gebracht werden soll. Nutzenargumentationen, Kommunikationswege, aktuelle Verteilung des "Marktes/Geltungsbereichs", Beteiligung, Qualität und Preis des Standards und dessen Weiterentwicklung sind klassische Dimensionen im Markteinführungsprozess. Beim ersten Weg ist der Standard zwar durch die Normgebung in Kraft gesetzt, aber die Verbreitung muss ähnlich wie im zweiten und dritten Weg an den Dimensionen des Markteinführungsprozesses orientiert sein.

Die Governance für die Standarderstellung und Einführung (Standardfabrik) muss so einfach wie möglich, aber zugleich so robust wie nötig sein. Es gilt zu verhindern, dass einzelne Akteure den Prozess dominieren können.

6.5 Fazit

Es gibt keinen "one-size-fits-all"-Weg zur Implementierung von Standards. In jedem Fall braucht ein Standard aber ein Geschäftsmodell und eine Vermarktungsstrategie. Entscheidende Faktoren für die erfolgreiche Verbreitung und Akzeptanz eines Standards im Interesse aller Beteiligten sind der Nutzen des Standards und die Kosten für seine Erstellung, Pflege sowie die Umsetzungskosten für die einzelnen Beteiligten.



Koordinierungsstelle
für IT-Standards



XÖV Konformitätskriterien

und der Prozess der Zertifizierung

Frank Steimke | Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT)

2. Sitzung Föderales Standardisierungsboard, 19.9.2024 in Berlin



Motivation

Unterstützen des Aufbaus sektorspezifischer und sektorübergreifender Gemeinschaften, deren Ziel darin besteht, Spezifikationen für offene Informationen zu schaffen, und Ermuntern der betreffenden Gemeinschaften zur Weitergabe ihrer Ergebnisse auf nationalen und europäischen Plattformen.

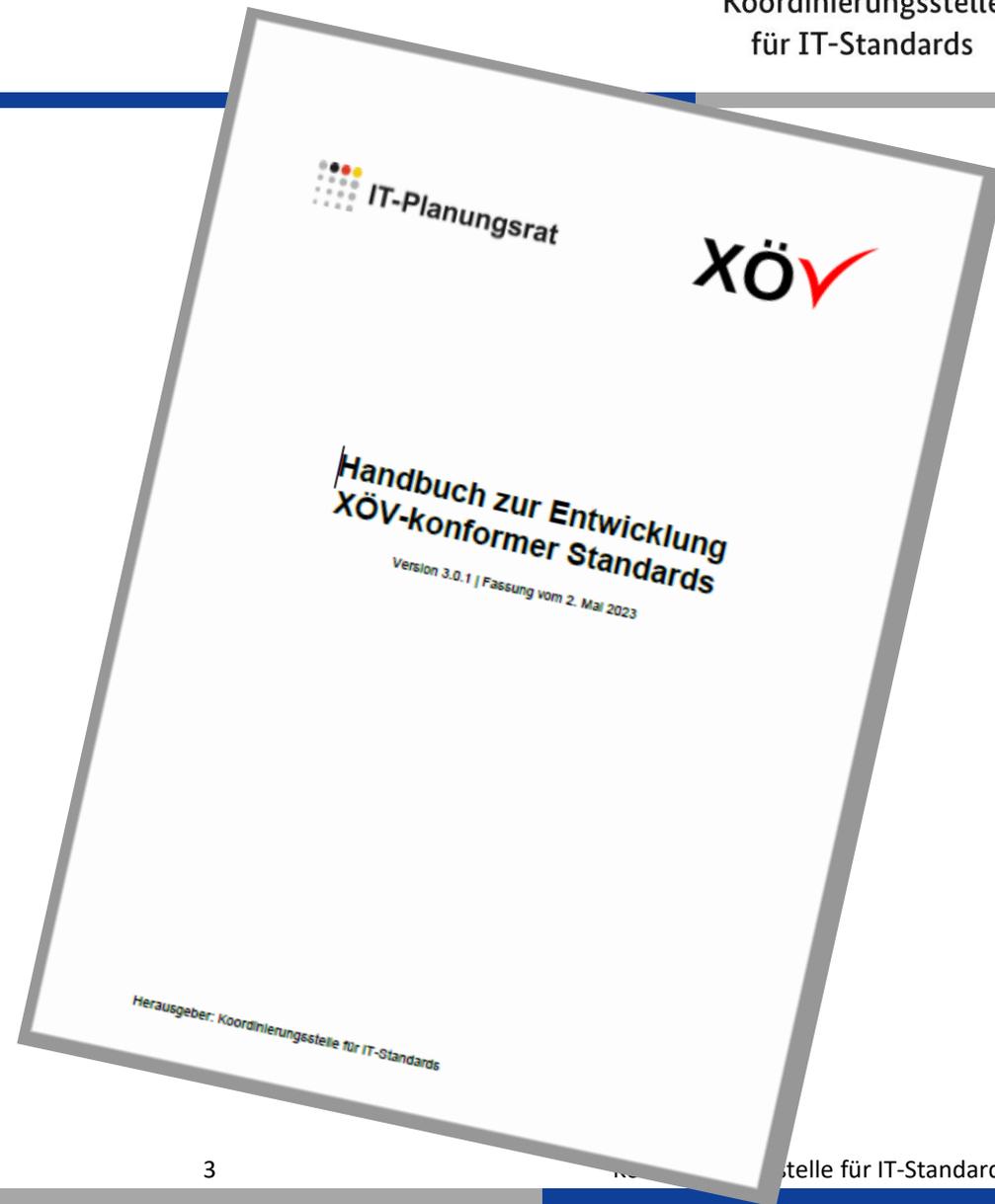
- EIF Empfehlung Nr. 32

- Dezentrale Entwicklung von IT Standards durch Experten
- XÖV Rahmenwerk des IT-PLR unterstützt bei der Entwicklung
 - Methodik (XÖV)
 - Lösungskomponenten wie Codelisten und Datentypen (XRepository)
 - Tool zur Erstellung des Fachmodells und aller Artefakte (XGenerator)
- Kriterien zur Beurteilung dezentral entwickelter IT-Standards
 - Vergabe des Qualitätslabel „XÖV konform“



Transparentes Verfahren

- Verfahren wurde zwischen KoSIT und BMI abgestimmt und vom IT-Planungsrat beschlossen
- Beschreibung des Verfahrens und aller Kriterien im XÖV Handbuch
- Beratung und Unterstützung der Initiativen durch die KoSIT





Aufbau XÖV Handbuch

Handbuch zur Entwicklung XÖV-konformer Standards

Inhaltsverzeichnis

> Vorwort

✓ Teil I. Grundlagen

> Kapitel 1. Einleitung

> Kapitel 2. XÖV-Standardisierungsrahmen

✓ Kapitel 3. XÖV-Konformität

✓ 3.1. XÖV-Konformitätskriterien

> 3.1.1. Bereitstellungspflichten

> 3.1.2. Auskunftspflichten der Standardentwickler und -betreiber

> 3.1.3. Wiederverwendung der XÖV-Bausteine

> 3.1.4. Technische Kriterien

3.2. Prüfung der XÖV-Konformität

✓ Teil II. Methoden zur Nutzung

> Kapitel 4. Spezifikation und Produktion von XÖV-Standards

> Kapitel 5. XÖV-Bibliothek

> Kapitel 6. Nutzung von XÖV-Datentypen

> Kapitel 7. Nutzung von XÖV-Kernkomponenten

> Kapitel 8. Nutzung von Codelisten

Anhang A. Mitwirkende

> Anhang B. XÖV-Glossar

> Anhang C. Versionshistorie



Die Konformitätskriterien

Tabelle 3.1. Übersicht über die XÖV-Konformitätskriterien

Nr.	Verbindlichkeit	Kurzbeschreibung	Seite
<i>Bereitstellungspflichten</i>			
K-1	MUSS	Ein Standard der öffentlichen Verwaltung	14
K-2	MUSS	Freie Verwendung	14
K-3	MUSS	Dokumentation	15
K-4	MUSS	Veröffentlichung	15
K-5	MUSS	Nachhaltigkeit des Standards	15
<i>Auskunftspflichten der Standardentwickler und -betreiber</i>			
K-6	MUSS	Anzeige der Entwicklungsabsicht	16
K-7	MUSS	Informationen zum Status quo des Standards	16
<i>Wiederverwendung der XÖV-Bausteine</i>			
K-11	SOLL	Nutzung der XÖV-Kernkomponenten	16
K-12	SOLL	Nutzung der XÖV-Datentypen	17
K-13	SOLL	Nutzung von Codelisten	17
<i>Technische Kriterien</i>			
K-8	SOLL	Modellierung der Prozesse in UML	18
K-9	MUSS	Modellierung der Datenstrukturen in UML	18
K-10	MUSS	Einhaltung der XÖV-Namens- und Entwurfsregeln	18
K-14	MUSS	Erfolgreiche Verarbeitung des XÖV-Fachmodells durch die XÖV-Produktionswerkzeuge	19
K-15	SOLL	Nutzung einer sicheren Infrastruktur für den elektronischen Datenaustausch	19



Bereitstellungspflichten

- Die öffentliche Verwaltung bestimmt den Standard und hat alle Rechte inne.
- Der XÖV-Standard muss frei von Rechten Dritter sein und innerhalb der öffentlichen Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland und für die Nutzer ihrer Dienstleistungen uneingeschränkt und unentgeltlich verwendbar sein und bleiben.
- Er muss alle Informationen bereitstellen, die erforderlich sind, um eine standardkonforme Schnittstelle für IT-Verfahren entwickeln zu können.
- Es muss ein Pflegekonzept vorliegen, welches die langfristige Wartung und Fortschreibung gewährleistet.
- Er muss mit seinem Spezifikationsdokument (PDF), den XML Schema-Definitionen, einer XMI-Repräsentation seines XÖV-Fachmodells sowie seinem Pflegekonzept nach erfolgter Zertifizierung unverzüglich im XRepository veröffentlicht werden



Weitere Kriterien

- **Auskunftspflichten** zur Aufbereitung und Veröffentlichung.
- **Wiederverwendung:** werden bereits vorhandene Lösungen, insbesondere XÖV Bausteine, angemessen wiederverwendet? Abweichungen sind zu begründen
- **Technische Kriterien** der XÖV-Konformität beziehen sich auf das XÖV-Fachmodell (d. h. Prozesse und Datenstrukturen in UML-Notation) und seine Darstellung in XML Schema. Sie sind weitestgehend automatisiert überprüfbar.



Zertifizierung

- Die Konformität eines Standards zu den XÖV-Konformitätskriterien wird vom Informationstechnikzentrum Bund (ITZ-Bund) überprüft.
- Auf der Basis eines vom ITZ-Bund erzeugten Prüfberichtes und einer damit verbundenen Empfehlung entscheidet die KoSIT über die Vergabe eines XÖV-Zertifikats.
- Dieses Verfahren wurde vom Bund gefordert.



Hinweis

- Der Zertifizierungsprozess bescheinigt eine formale Qualität
- **Er bescheinigt weder den Bedarf noch die fachliche Qualität**
 - Könnte man das Problem besser rechtlich / organisatorisch lösen?
 - Gibt es bereits einen anderen IT-Standard, der genutzt werden kann?
 - Stehen Aufwand und Nutzen im richtigen Verhältnis?
 - Löst der Standard das bestehende Problem angemessen?
 - Besteht bei Bund und Ländern Akzeptanz?
 - Sind die Entwicklungs- und Pflegekosten angemessen?
- Bedarf und fachliche Qualität müssen anders geprüft werden
 - Standardisierungsagenda der FITKO / Rolle des FIT.SB?
 - Gegebenenfalls auch durch Evaluation während der Nutzung



Koordinierungsstelle
für IT-Standards



Freie
Hansestadt
Bremen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Frank Steimke | [kosit \(at\) finanzen.bremen.de](mailto:kosit@finanzen.bremen.de) | www.xoev.de



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Gute Standards für vertrauenswürdige und interoperable Dienste

Kriterienkatalog des Föderalen IT-Standardisierungsboards

TOP 7.3 FIT-SB am 19.09.2024

Qualität gehört zum grundlegenden Verständnis des FIT-SB

Grundsätze eines gemeinsamen Verständnisses

Fokus auf Semantik und Technik

Verbindlichkeit, Offenheit und Transparenz

Beteiligung und Einvernehmen

Qualität

Aufgaben des Standardisierungsboards

Festlegung von strategischen Leitlinien und Prioritäten

Identifikation und Bewertung von Standardisierungsbedarfen

„Vor-Filter“ für IT-Planungsrat

Ansprechpartner gegenüber Fachministerkonferenzen

Reviews der IT-Standards als zentrale Aufgabe

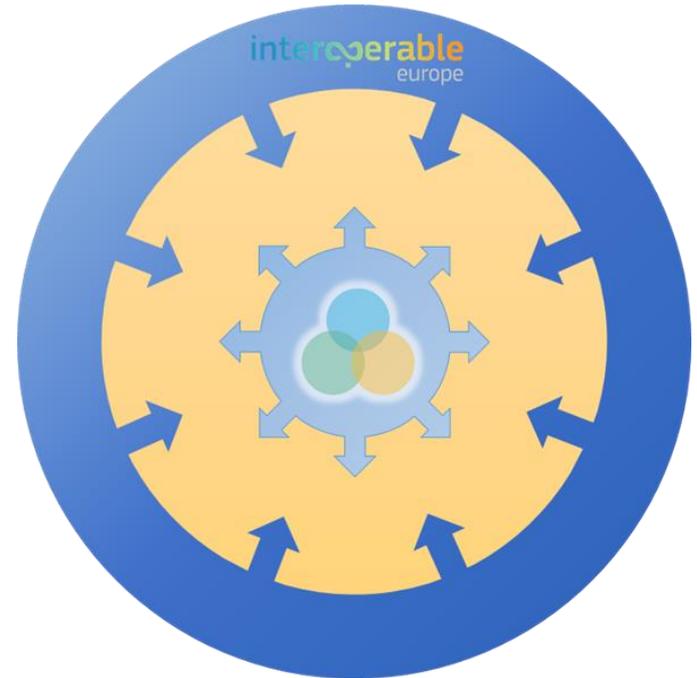
„3.2.2 Aufgabenverteilung

- Zentrale Aufgaben nimmt das Standardisierungsboard mit allen Mitgliedern wahr:
 - ...
 - Regelmäßige Reviews der im Regelbetrieb befindlichen IT-Standards hinsichtlich qualitativer und quantitativer Kriterien. [...].
...“

Leitlinien des FIT-SB und das European Interoperability(EIF) Framework bilden den Rahmen

Idee Vorgehen KoSIT/Bund:

- XÖV-Konformitätskriterien als Grundlage nehmen und weiterentwickeln:
 - Anwendbar auf bestehende Markt- und Industriestandards
 - Anwendbar auf Standards, die gemäß anderer Rahmenwerke entwickelt werden (z. B. EU-Vorgaben)
- Anhand der Leitlinien des FIT-SB und dem EIF neu sortieren und ergänzen
- Verbindliches Bewertungsset für gute Standards:
 - FIT-SB-Konformitätskriterien



Anforderungen und Kriterien für „Gute IT Standards“ im Sinne des FIT-SB

1 XÖV-Standard soll
Spezialfall zu Konformität
gem. FIT-SB sein

2 Bereitschaft zur
Überarbeitung der XÖV
Konformitätskriterien

3 Rücksichtnahme auf
aktuelle XÖV-konforme
Projekte



FIT-SB-Konformitätskriterien
anwendbar auf alle ÖV-IT-
Standards (auch FMK etc.)

Auch anwendbar auf
„Nicht-ÖV-Standards“
wie Industrie, EU

FIT-SB-Kriterien umfassen
damit deutlich IT-Standards
mehr als XÖV-Kriterien

4

5

6

Erste inhaltliche Punkte für „Gute IT Standards“ im Sinne des FIT-SB

Wiederverwendbarkeit

Wiederverwendung, Anpassung, Adaption, Profilierung vorhandener Standards sind einer Neuentwicklung vorzuziehen.

Bedarf

Vollständige Bedarfsbeschreibung muss vorliegen, behaupteter Bedarf ist bestätigt worden.

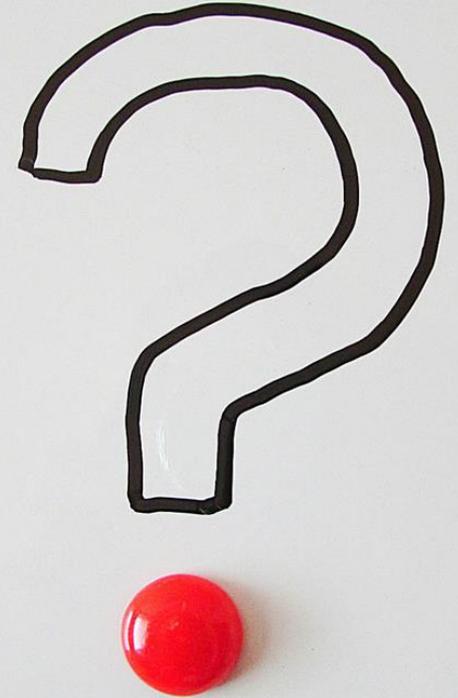
Aufbau des Dokuments

Analog XÖV-Kriterien: Anforderungen nebst Begründung und Operationalisierbare Checklisten

Weitere Konformitätskriterien

FIT-SB-Kriterien: Es muss ein „offener“ Standard sein, Beteiligung muss möglich sein, Transparenz

**Wir freuen uns auf die
Diskussion!**





Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Bleiben wir in Kontakt!

Ralf Käck

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Referat DV II 2 – Rahmenarchitektur, Standardisierung für
Plattformsysteme und für Digitale Services
Alt Moabit 140, 10557 Berlin
E-Mail: ralf.kaeck@bmi.bund.de

Frank Steimke

Senator für Finanzen Bremen
Referat 44 - Koordinierungsstelle für IT-Standards
Am Tabakquartier 56, 28197 Bremen
E-Mail: frank.steimke@finanzen.bremen.de





Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

§ 6 OZG, Servicestandard 2.0, DIN SPEC 66336

Föderales IT-Standardisierungsboard | 19.09.2024 | Berlin

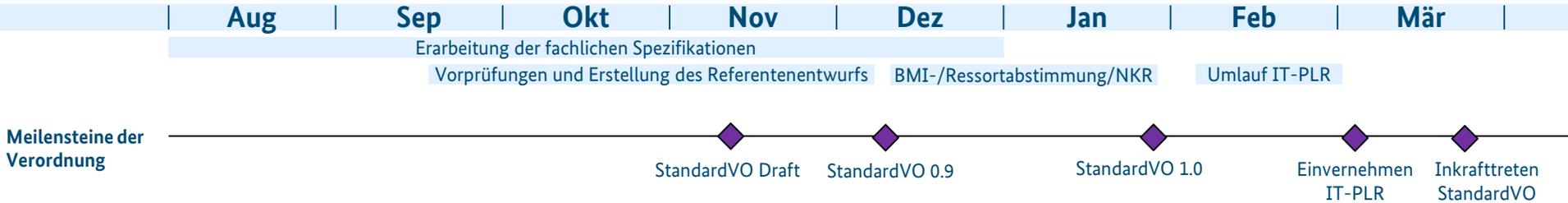
Foto: Unsplash/Headway

Auftrag § 6 OZG: Standards; Verordnungsermächtigung

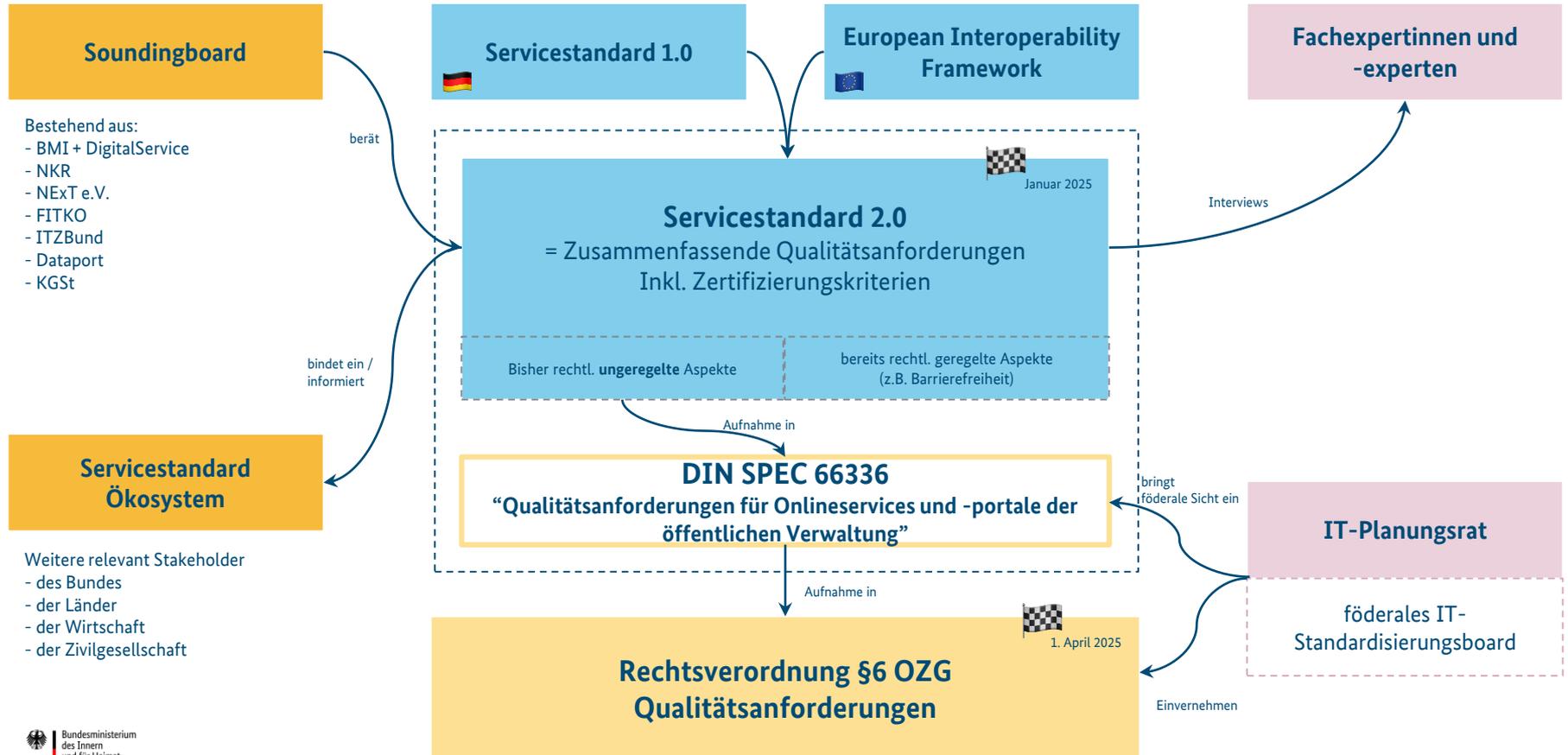
(1) Für die informationstechnischen Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt werden, legt das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat bis zum Ablauf des zweiten auf die Verkündung des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) folgenden Kalenderjahres durch **Rechtsverordnung** ohne Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen

1. **Architekturvorgaben**,
2. **Qualitätsanforderungen** und
3. **Interoperabilitätsstandards** einschließlich der Prozessmodelle, Datenformate, Transportprotokolle, Schnittstellenbeschreibungen zur Anbindung von Onlineverfahren und Fachverfahren sowie die für die Anbindung von Basisdiensten erforderlichen Schnittstellen fest.

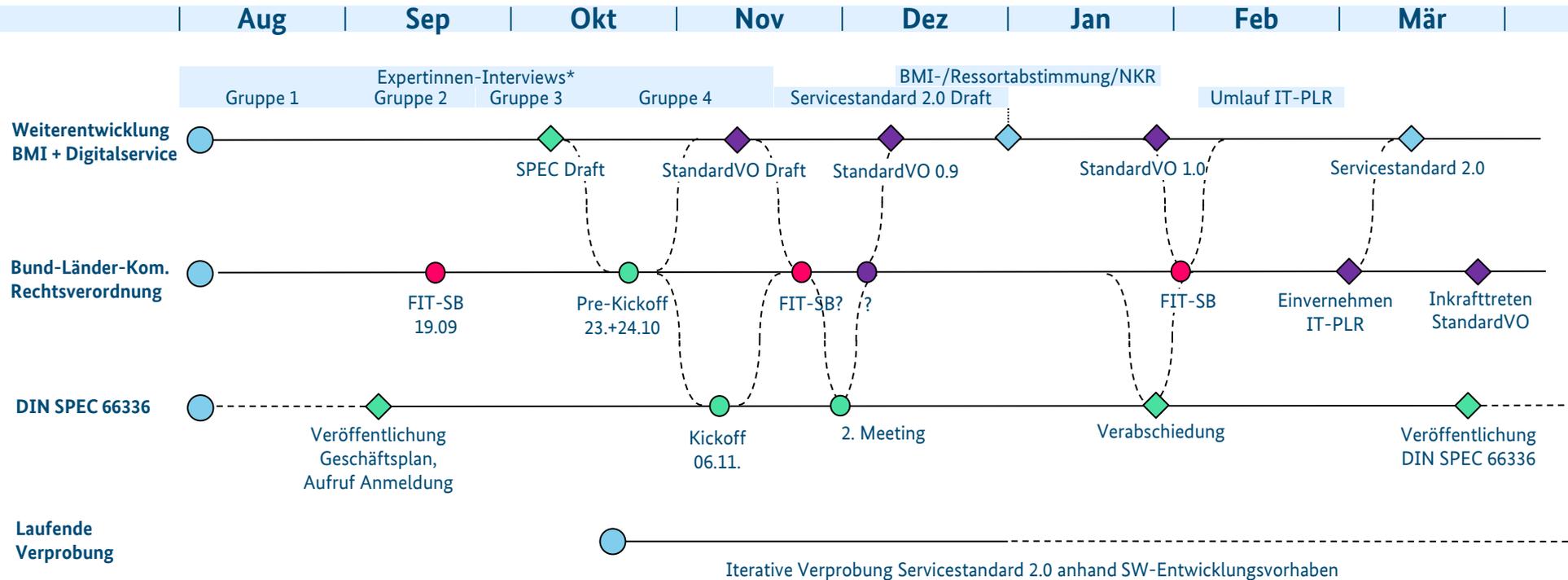
Zeitplan Standardverordnung § 6 Abs. 1 OZG (vorläufig)



Zusammenspiel Qualitätsanforderungen § 6 Abs. 1 OZG



Zeitplan Qualitätsanforderungen § 6 Abs. 1 OZG



Behind the Scenes: Interview

🤖 Überraschung

⚡ Pain Point

❤️ Bedürfnis

Neuer Input

Trade Off

Formulierung

Prüfkriterium

Hilfestellung

Weitere
APs

Zur Person & Rolle



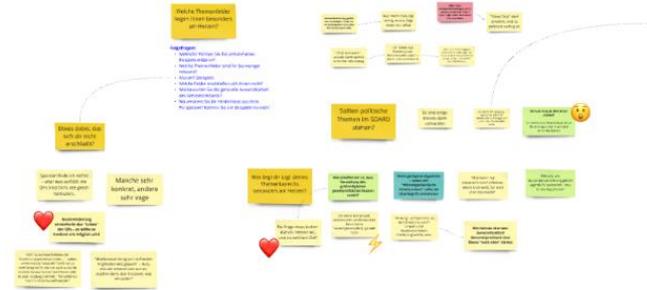
Servicestandard Assoziation



Servicestandard Kenntnis / Anwendung



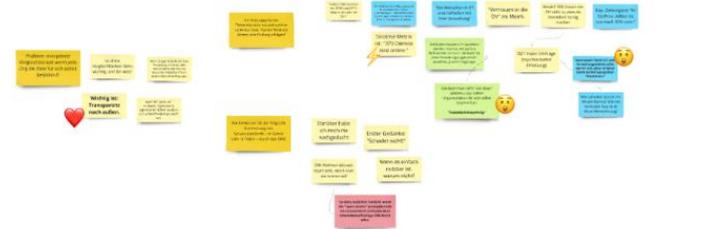
Themenfelder/gebiete



Ein Wunsch



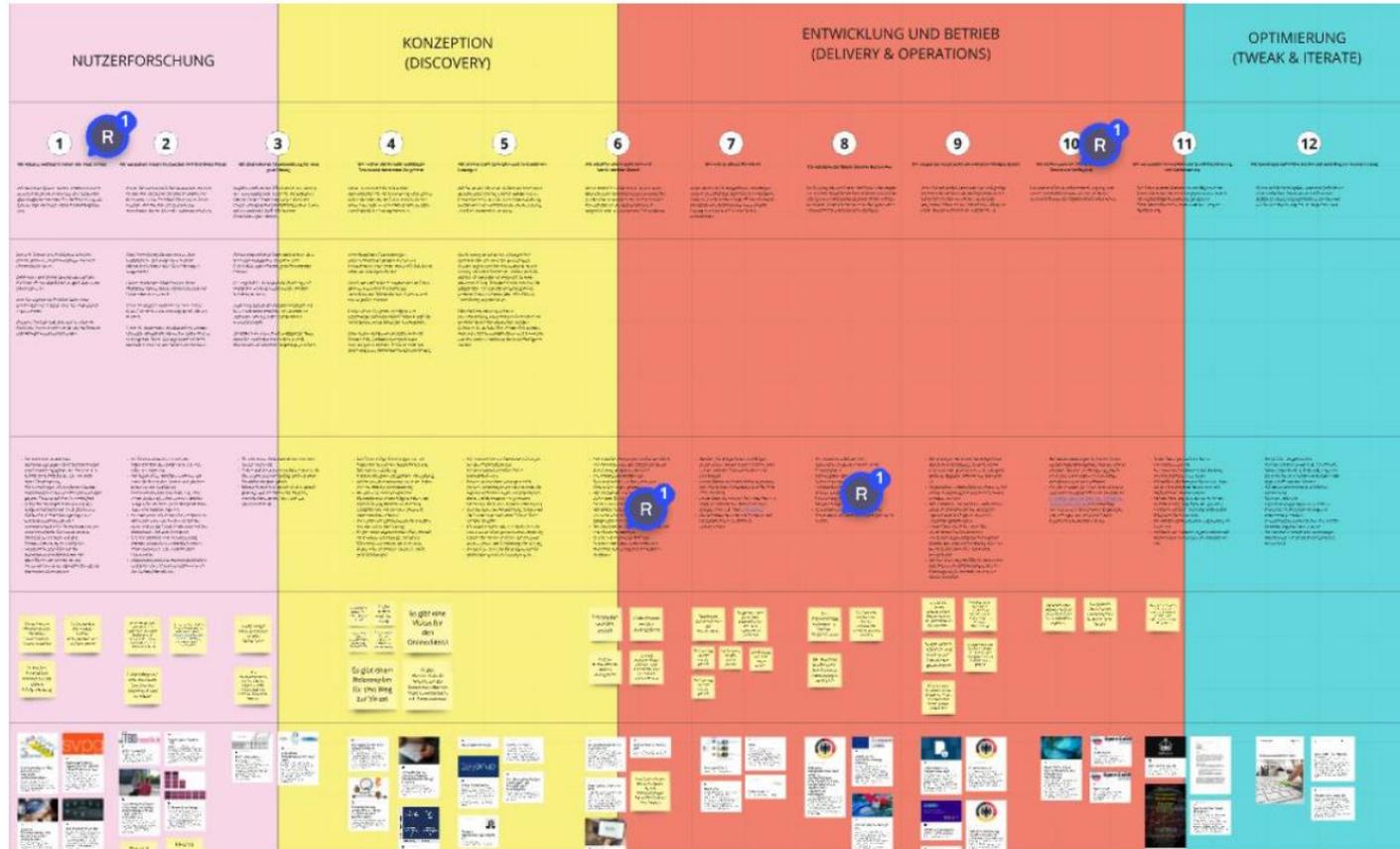
DIN-Prozess & Zertifizierung



QS Alternativen / sonstige Checklisten



Behind the Scenes: Sneak Preview Draft Servicestandard 2.0



Save The Dates

23.+24.10.2024 (Mi+Do) Pre-Kickoff
14:00-14:00 Berlin BMI



06.+07.11.2024 (Mi+Do) Kickoff DIN SPEC 66336
14:00-14:00 Berlin DIN



neu



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Bleiben wir in Kontakt!

Ralf Käck

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Referat DV II 2 – Rahmenarchitektur, Standardisierung für
Plattformsysteme und für Digitale Services
Alt Moabit 140, 10557 Berlin
E-Mail: ralf.kaeck@bmi.bund.de

Jasper Hermesmeier

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Referat DV I 1 – Grundsatz Verwaltungsdigitalisierung
Alt Moabit 140, 10557 Berlin
E-Mail: jasper.hermesmeier@bmi.bund.de

